

# Recht so ?!

## Wissenswertes für den Alltag.

---

### Reisemangel - was tun, wenn der Traumurlaub zum Albtraum wird ?

Sommerzeit - Reisezeit... endlich der langersehnte Urlaub.

Doch dann das: die Pool-Landschaft ist eine Großbaustelle, das Essen ist ungenießbar und Kakerlaken stellen sich als Mitbewohner vor. Was nun?

#### **Welche Rechte hat man als Reisender und wie macht man seine Ansprüche richtig geltend?**

Kleinere Unannehmlichkeiten, wie über mehrere Tage nicht gewechselte Bettwäsche oder ein gebuchtes Zimmer zur Meereseite, jedoch ohne Meerblick, stellen nicht gleich einen Reisemangel dar. Entscheidend ist, ob die Situation mit der versprochenen Reiseleistung übereinstimmt.

Erforderlich ist dabei, dass die Abweichung eine ungünstige und erhebliche Auswirkung auf die Reise darstellt. Dann spricht man von einem Reisemangel. Ein solcher wäre u. a. zu bejahen, wenn Sie im ruhigen Wellness - Hotel die Sonne am Pool genießen und ohne Vorwarnung in ohrenbetäubender Lautstärke die Abrissarbeiten an der Pool-Bar beginnen. In diesem Fall ist umgehend der Reiseveranstalter zu informieren, welcher vor Ort meist durch einen Reiseleiter vertreten ist.

Die Mängel sollten diesem schriftlich angezeigt werden, um die spätere Beweisführung zu erleichtern. Dabei ist ausdrücklich Abhilfe zu verlangen und eine angemessene Frist diesbezüglich zu setzen. Der jeweilige Mangel muss konkret formuliert werden. Die schriftliche Mängelanzeige sollte man sich als Kopie und mit Datum und Uhrzeit versehen vom Reiseleiter gegengezeichnet aushändigen lassen.

Wird dem Mangel innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht abgeholfen, kann man, soweit möglich, diesen selbst beseitigen und die Kosten für die Selbstabhilfe vom Reiseveranstalter ersetzt verlangen (z.B. bei der Selbstreinigung des verdreckten Badezimmers).

Haben bei einem erheblichen Mangel Mängelanzeige, Abhilfe-Verlangen und angemessene Fristsetzung nichts genutzt, kann der Reisevertrag auch gekündigt werden. Auch dies sollte schriftlich, umgehend und mit einer konkreten Beschreibung des Mangels / der Mängel gegenüber dem Reiseveranstalter bzw. dessen Vertreter vor Ort erfolgen.

Entstehen durch die Kündigung zusätzliche Kosten, wie beispielsweise durch einen vorzeitigen Rückflug, muss diese der Reiseveranstalter übernehmen. Bei erfolgreicher Kündigung erhält man den Reisepreis abzüglich einer Entschädigung für bereits erbrachte und noch zu erbringende Reiseleistungen erstattet.

Bei Fortsetzung der Reise trotz der Mängel müssen Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend gemacht werden. Eine Überschreitung der Frist kann zum Verlust der Ansprüche führen.

**Auf einen unbeschwerten Urlaub!**

***Cornelia Mühlhaus***  
***Rechtsanwältin***